

## Publikation im Bezirksamtsblatt vom 14. April 2023:

### **Verlängerung der Planungszone betreffend Bauzonenredimensionierung (Art. 15 RPG)**

Derzeit gilt in Furna gemäss Vorstandsbeschlüssen vom 15. April 2019 und 15. Februar 2021 (Verlängerung) eine Planungszone mit folgendem Planungsziel:

*a) Prüfung einer Reduktion der Bauzonen (vor allem der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des kantonalen Richtplans (KRIP-S) vom 20. März 2018.*

*b) Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des kantonalen KRIP-S vom 20. März 2018, insbesondere betreffend Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung (KRIP-S, Ziff. 5.1.2, Handlungsanweisungen).*

Der Gemeindevorstand hat zwischenzeitlich im Rahmen der hängigen Ortsplanungsrevision die im übergeordneten Recht vorgeschriebene Bauzonenredimensionierung in entsprechenden Planentwürfen umgesetzt und Letztere gestützt auf den Gemeindevorstandsbeschluss vom 10. Oktober 2022 (Protokoll Nr. 24/22) dem Kanton zur Vorprüfung (Art. 12 KRVO) eingereicht.

Das Planungsziel der Planungszone wird wie folgt konkretisiert beziehungsweise an den neusten Planungsstand angepasst:

**«Prüfung einer Reduktion der Bauzonen (vor allem der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des kantonalen Richtplans (KRIP-S) vom 20. März 2018. Diese Vorgaben werden für die Beurteilung von Baugesuchen dergestalt konkretisiert, dass Baugesuche einstweilen auf Grundlage der Vorprüfungsvorlage vom 20. Oktober 2022 beurteilt werden.»**

Die vorliegend inhaltlich angepasste und verlängerte Planungszone gilt einstweilen bis 30. April 2024.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 13.03.2023 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Die vorliegende Anpassung der geltenden Planungszone kann **innert 30 Tagen** seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 KRG).

Furna, 14.04.2023

Der Gemeindevorstand